

Aufstellung des Lärmaktionsplans der Stadt Buchen (Odenwald) – Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Buchen (Odenwald) ist gemäß § 47e Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 6 Abs. 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für Baden-Württemberg (BImSchZuVO) zuständig für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes in ihrem Gebiet. Die Hauptverkehrsstraßen mit über 8.200 Kfz/24h (B 27 und Teilstrecken der L 519 und 522) verpflichten dazu, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Das mit der Lärmaktionsplanung beauftragte Büro Rapp AG (Freiburg im Breisgau) hat zwischenzeitlich die Lärmkartierung und die Wirkungsanalyse von Geschwindigkeitsreduzierungen durchgeführt. Der Gemeinderat hat die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz in seiner Sitzung vom 23. Februar 2026 beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans liegt in der Zeit vom 09.03.2026 bis einschließlich 17.04.2026 im Rathaus der Stadt Buchen, Bürgerbüro, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odenwald) während den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Sämtliche interessierte Personen können die Unterlagen während der Dauer der Auslegung zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Buchen (Odenwald) unter

<https://www.buchen.de/buergerservice/offenlegung.html>

eingesehen werden.

Stellungnahmen und Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen können bis einschließlich 17.04.2026 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Buchen, den 27.02.2026

Bürger
Bürgermeister